



*Tatsache*  
Frist: 20.12.12  
~~Widerspruch / Klage~~  
~~Berufung / Revision~~

**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

Verkündet am: 22. November 2012  
Coesfeld, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

10 D 4/11.NE

In dem Normenkontrollverfahren

des Herrn Alfred W o l k , Wiemstraße 32 a, 48351 Everswinkel,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meisterernst Düsing Manstetten,  
Geiststraße 2, 48151 Münster,  
Az.: 3559/09 Wolk / Beratung II,

g e g e n

die Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde  
Everswinkel, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Baumeister Rechtsanwälte, Kettelerscher Hof,  
Königsstraße 51 - 53, 48143 Münster,  
Az.: 249/11JV,

wegen Normenkontrolle im Baurecht; Bebauungsplan Nr. 52 „Köngiskamp“  
der Gemeinde Everswinkel

hat der 10. Senat

auf die mündliche Verhandlung

vom 22. November 2012

- 2 -

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht **Klein Alstedde**,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht **Dr. Wiesmann**,  
die Richterin am Oberverwaltungsgericht **Rasche-Sutmeier**

für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 von Hundert des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 von Hundert des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Der Antragsteller wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. 52 „Königskamp“ der Antragsgegnerin. Er ist Eigentümer des an das Plangebiet angrenzenden Grundstücks Wiemstraße 32a in Everswinkel. Es ist mit einem Wohnhaus bebaut und liegt in dem Bereich, in dem die HAUPTerschließungsstraße des geplanten Wohngebiets in die Wiemstraße einmündet.

Das etwa 3,16 ha große Plangebiet liegt im Norden des Ortsteils Alverskirchen, schließt mit seinen südlichen und östlichen Grenzen an das Baugebiet „Alverskirchen Nord II“ an und ist im Übrigen von Ackerflächen umgeben. Nach der Planbegründung soll mit Blick auf die mittel- und langfristige Nachfrage nach Wohnraum rechtzeitig ein neues Wohngebiet für den örtlichen Bedarf entwickelt werden. Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet für eine überwiegend einein-

- 3 -

halbgeschossige Bebauung. Im Bereich des sogenannten zentralen Quartierplatzes soll eine zweigeschossige, verdichtete Bebauung entstehen. Im südlichen Bereich, angrenzend an die außerhalb des Plangebiets vorhandene Bebauung, ist eine „Bungalowbebauung“ geplant. Darüber hinaus enthält der Plan umfangreiche gestalterische Festsetzungen.

Das Aufstellungsverfahren nahm im Wesentlichen folgenden Verlauf: Am 1. April 2009 beschloss der Rat die Aufstellung des Bebauungsplans. Der Beschluss wurde am 9. Februar 2009 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch eine Bürgerversammlung und durch Auslegung der Planunterlagen. Gegen die Planung wurden Bedenken in Bezug auf den grundsätzlichen Bedarf an Wohnbauflächen, die Inanspruchnahme des Landschaftsraums und die Erschließung des Plangebiets über die Wiemstraße geltend gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, bekannt gemacht am 8. Januar 2010, fand in der Zeit vom 18. Januar 2010 bis zum 17. Februar 2010 statt. Die Bezirksregierung Münster wies im Verfahren zur parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans auf das Ziel 172 des Regionalplans Münsterland hin und führte aus, dass sie der geplanten Darstellung einer Wohnbaufläche unter der Voraussetzung zustimme, dass die Inanspruchnahme dieser Fläche nur zur Deckung des Wohnbaubedarfs genutzt werde, der sich aus steigenden Wohnansprüchen der im Ortsteil ansässigen Bevölkerung und deren natürlicher Entwicklung ergebe. Der Antragsteller wandte sich mit Schreiben vom 12. Februar 2010 gegen die Planung.

In seiner Sitzung am 13. Juli 2010 entschied der Rat über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend einem Vorschlag der Verwaltung, lehnte aber den vorgeschlagenen Satzungsbeschluss ab.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschloss am 14. September 2010 eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Änderungen der

- 4 -

gestalterischen Festsetzungen. Diese fand, nach Bekanntmachung des Beschlusses am 21. September 2010, in der Zeit vom 4. Oktober 2010 bis zum 29. Oktober 2010 statt. Der Antragsteller erhob mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 Einwendungen gegen die geänderten gestalterischen Festsetzungen.

Der Rat entschied in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 über die während der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Einwendungen und beschloss den Bebauungsplan als Satzung. Der Satzungsbeschluss wurde in der Zeit vom 16. Dezember 2010 bis zum 28. Dezember 2010 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Der Antragsteller hat am 19. Januar 2011 den Normenkontrollantrag gestellt und ausgeführt. Sein Antrag sei zulässig. Die Verkehrsbelastung auf der Wiemstraße erhöhe sich von derzeit 305 Kfz auf 647 Kfz pro Tag. Der von dem Kraftfahrzeugverkehr ausgehende Lärmpegel erhöhe sich dadurch um mindestens 3 dB(A). Er könne daher geltend machen, in seinen Belangen betroffen zu sein. Bislang sei seine Wohnsituation durch eine ausgesprochen ruhige Wohnlage am Ortsrand geprägt gewesen. Sein Grundstück grenze an den Außenbereich und biete einen nahezu uneingeschränkten Blick auf die Landschaft nördlich von Alverskirchen.

Der Normenkontrollantrag sei auch begründet. Der Bebauungsplan sei mit den Zielen der Landesplanung nicht vereinbar. Die Bezirksregierung Münster sei im Verfahren zur landesplanerischen Anpassung davon ausgegangen, dass das durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets entstehende Bauland allein für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zur Verfügung stehen solle. Diesem Vorbehalt sei jedoch nicht Rechnung getragen worden. Die Verwaltung habe einen entsprechenden Bedarf auch nicht ermittelt. Es gebe auch keine hinreichenden Sicherungen dafür, dass die Grundstücke im Plangebiet tatsächlich an Bauwillige aus Alverskirchen veräußert würden. Der Grundstücksentwicklungsvertrag mit der Firma WestGkA Management Gesellschaft für kommunale Anlagen mbH (WestGkA), die die Baugrundstücke vermarkten solle, enthalte für die Vermarktung keine entsprechenden Vorgaben.

- 5 -

In der Vergangenheit sei in Everswinkel nur ein Drittel der Bauplätze an Personen veräußert worden, die bereits im jeweiligen Ortsteil ansässig gewesen seien. Die Antragsgegnerin wolle den Ortsteil Alverskirchen weiterentwickeln, ohne die landesplanerischen Zielvorgaben hinreichend zu beachten.

Darüber hinaus liege ein Abwägungsausfall vor. Durch den Grundstücksentwicklungsvertrag mit der WestGkA habe sich die Antragsgegnerin zur Aufstellung eines Bebauungsplans verpflichtet. Der Vertrag erlege ihr erhebliche Verpflichtungen auf für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht zustande komme oder die Baugrundstücke im Plangebiet nicht veräußert werden könnten. Durch den Abschluss des Vertrages sei das planerische Ermessen der Antragsgegnerin in wesentlicher Hinsicht reduziert worden. Sie habe sich an eine Plankonzeption gebunden, die ausdrücklich zur Grundlage des Vertrages gemacht worden sei.

Die Grundstücke für die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen befänden sich in Privateigentum. Es habe daher die Notwendigkeit bestanden, die Auswirkungen der Planung auf die Rechtspositionen der insoweit betroffenen Grundstückseigentümer zu erkennen. Dass dies geschehen sei, lasse sich der Begründung des Bebauungsplans nicht entnehmen.

Die Planung nehme auch verschiedenen Tierarten den Lebensraum. Der Naturschutzbund habe beispielsweise umfangreich zur Bedeutung des Regenwasserrückhaltebeckens für den Artenschutz Stellung genommen. Er habe darauf hingewiesen, dass das vorhandene naturnah gestaltete Regenwasserrückhaltebecken und das angrenzende Waldgebiet einen wichtigen Lebensraum für diverse Amphibienarten darstelle und deshalb ein Gutachten zu den Auswirkungen der Planung auf diese Arten erforderlich sei. Diese Bedenken des Naturschutzbundes seien bei der Abwägung in der Weise berücksichtigt worden, dass das bestehende Regenwasserrückhaltebecken soweit wie möglich erhalten bleiben sollte. Der Kreis Warendorf habe in seiner Stellungnahme jedoch darauf hingewiesen, dass das Regenwasserrückhaltebecken als Nassbecken konzipiert sei und als solches nicht erhalten werden könne, weil es nicht mehr dem Stand der Technik entspreche. Zudem werde im Umweltbericht angenommen, dass eine

- 6 -

Reihe alter Obstbäume erhalten bleiben solle. Diese stehe nördlich des Plangebiets und befinde sich im Eigentum eines Landwirts. Der Erhalt der Obstbäume sei in keiner Weise abgesichert. Bedenklich sei auch die Abwägung zum planbedingten Verlust von Lebensraum für Fledermäuse.

Die Höhenfestsetzungen für die baulichen Anlagen im Plangebiet seien unbestimmt, weil die jeweils als Bezugspunkt angegebenen Höhen der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht fertig gestellten Erschließungsstraßen nicht festgesetzt worden seien. Auch die gestalterische Festsetzung E 1.3 sei unbestimmt. Der darin verwandte Begriff „rotbunt“ sei einer Auslegung nicht zugänglich. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb für einzelne Bauflächen die Farbe der Häuserfassaden vorgegeben werde, für andere indessen nicht.

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben für das Baugebiet zu erwartende Geruchsbelastung sei nicht zutreffend ermittelt worden. Das eingeholte Geruchsgutachten berücksichtige nicht den jeweils genehmigten Tierbestand, sondern nur den gegenwärtig vorhandenen.

Die unter F Nr. 3 zu den Bodendenkmälern enthaltenen Hinweise hätten als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden müssen.

Schließlich sei bei der Abwägungsentscheidung davon ausgegangen worden, dass bei einer künftigen Bebauung der Baugrundstücke die Grundflächenzahl nur um bis zu 25 % und nicht - wie nach der Baunutzungsverordnung zulässig - um bis zu 50 % überschritten werde, sodass sich die Berechnung des erforderlichen Ausgleichs der mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft um 573 Punkte reduziert habe. Angesichts der geringen Größe der im Plangebiet vorgesehenen Baugrundstücke sei jedoch entgegen der Annahme des Rates von einer umfangreicheren baulichen Ausnutzung der überbaubaren Flächen auszugehen.

- 7 -

Der Antragsteller beantragt,

den Bebauungsplan Nr. 52 „Königskamp“ der  
Gemeinde Everswinkel für unwirksam zu erklä-  
ren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie vor: Es treffe zu, dass der Ortsteil Alverskirchen im Regionalplan Münsterland nicht als Siedlungsfläche dargestellt und daher das in seiner Randnummer 172 formulierte Ziel einschlägig sei. Dieses besage jedoch nicht, dass in einem Ortsteil mit weniger als 2.000 Einwohnern Wohnbauflächen, die durch einen Bebauungsplan neu geschaffen worden seien, nur an Ortsansässige aus diesem Ortsteil veräußert werden dürften. Anderenfalls hätte auch der Antragsteller sein heutiges Grundstück damals nicht erwerben können. Das Ziel, das weit auszulegen sei, laute vielmehr, dass Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern in ihrer siedlungsstrukturellen Entwicklung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausgerichtet werden müssten. Dies bedeute lediglich, dass die besagten Ortsteile nur eine angemessene Erweiterung erfahren sollten, die sich aus den jeweiligen örtlichen Bedingungen ergebe, nicht aber zu neuen Siedlungsschwerpunkten ausgebaut oder die Baulandentwicklung der gesamten Gemeinde übernehmen sollten. Unter den Begriff der „ansässigen Bevölkerung“ fielen nicht nur diejenigen, die aktuell in Everswinkel/Alverskirchen wohnten, sondern auch solche Personen, die etwa aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen dorthin zurückkehrten oder - weil sie in der Region beschäftigt seien - neu zuzögen.

Seit jeher würden neue Bauplätze vorrangig an Ortsansässige vergeben. Dies gelte auch für die Vermarktung der hier in Rede stehenden Wohnbauflächen durch die WestGkA. Die Vergabekriterien für die Baugrundstücke seien von der Verwaltung gemeinsam mit dem Unternehmen entwickelt und vom Hauptaus-

- 8 -

schluss gebilligt worden. Die Auswahl der Bewerber werde von der Verwaltung getroffen.

Die WestGkA habe nach dem Grundstücksentwicklungsvertrag weder einen Anspruch auf die Aufstellung des Bebauungsplans noch Schadensersatzansprüche für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht zustande komme. Vielmehr enthalte der Vertrag für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht bis zu einem bestimmten Stichtag rechtswirksam geworden sei, umfangreiche Absprachen, die die Gemeinde wirtschaftlich so stellen sollten, als hätte sie von Anfang an selbst die für die Entwicklung des Plangebiets benötigten privaten Grundstücke erworben. Die mit dem Grundstücksentwicklungsvertrag übernommenen rechtlichen oder wirtschaftlichen Risiken seien für sie - die Antragsgegnerin - nicht größer als wenn sie die Flächen im Plangebiet in eigener Regie erworben und vermarktet hätte.

Der Antragsteller verkenne, dass die Umwandlung des derzeit vorhandenen naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens in ein Trockenbecken nicht Gegenstand der vom Rat getroffenen Planungsentscheidung sei. Der Bebauungsplan setze lediglich Flächen für die Regenwasserrückhaltung fest, lasse aber offen, wie die Flächen konkret ausgebaut würden. In die naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung sei die Fläche, die für die Rückhaltung des Regenwassers aus dem neuen Baugebiet dienen solle, mit dem Faktor eines Trockenbeckens eingestellt worden. Das im Plangebiet vorhandene Nassbecken habe für das neue Baugebiet keine Funktion. Es diene vielmehr der Entwässerung des östlich der Landesstraße L 811 gelegenen Gewerbegebietes. Inzwischen werde zwar mit der unteren Wasserbehörde erörtert, das vorhandene Nassbecken im Zusammenhang mit der Anlage des Regenwasserrückhaltebeckens für das neue Baugebiet zugunsten eines einheitlichen großen Trockenbeckens aufzugeben. In jeder Variante wäre aber für die Beseitigung des Nassbeckens ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG durchzuführen und ein gesonderter Eingriffsausgleich festzusetzen.

Die von dem Antragsteller zitierte Aussage im Umweltbericht zur Erhaltung der Obstbaumreihe sei aus dem Zusammenhang gerissen. Ihre Erhaltung sei nicht



- 9 -

als eingriffsausgleichende, sondern nur als eingriffsmindernde Maßnahme beschrieben. Im Umweltbericht sei ausreichend dargelegt, dass geeignete Ausweichquartiere für Fledermäuse in der näheren und weiteren Umgebung vorhanden seien.

Das Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer lege nicht etwa Tierbestände zugrunde, die unter denjenigen lägen, die aufgrund der dafür erteilten Genehmigungen zulässig seien. Vielmehr habe die Landwirtschaftskammer in Kontakt mit den beiden betroffenen Landwirten beabsichtigte Erweiterungen der Tierbestände ausdrücklich eingerechnet.

Im Aufstellungsverfahren sei von der Unteren Landschaftsbehörde erstmalig gefordert worden, auch die nach der Baunutzungsverordnung zulässige erweiterte Grundflächenzahl bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen. Dies sei in der Form geschehen, dass realistische Versiegelungsansätze gewählt worden seien. Für ein unterdurchschnittlich großes Grundstück von 450 qm sei danach eine erweiterte Grundflächenzahl von 0,471 zu erwarten. Da bei den größeren Grundstücken der Anteil der versiegelten Fläche regelmäßig eher geringer sei, liege die Eingriffsbilanzierung mit dem angesetzten Versiegelungsgrad von 0,5 für alle Baugrundstücke auf der sicheren Seite.

Die Gestaltungsfestsetzungen seien hinreichend bestimmt. „Rotbunt“ sei ein anerkannter Begriff bei der Klinkerherstellung und beschreibe Klinker, die überwiegend rot seien, jedoch auch weitere Farben aufwiesen. Mit der Zulassung eines hellen Sichtverblendmauerwerks für das Innere des Plangebiets habe der Rat für einen Teil des Plangebiets größere Gestaltungsfreiheiten gewähren wollen. Diese Flächen seien in das Innere des Plangebiets verlegt worden, damit der Ortsteil nach außen hin die typischen Münsterländer Klinkertöne aufweise. Diese Differenzierung sei Ausfluss der gemeindlichen Planungshoheit.

Mit Beschluss vom 11. März 2011 im Verfahren 10 B 79/11.NE hat der Senat den Antrag des Antragstellers, die Vollziehung des Bebauungsplans im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig auszusetzen, abgelehnt.

- 10 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 10 D 4/11 NE, 10 D 5/11 NE, 10 B 79/11.NE und 10 B 80/11.NE sowie der im Eilverfahren 10 B 79/11.NE beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Beiakten Hefte 1 bis 7) ergänzend Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Normenkontrollantrag hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist unzulässig. Der Antragsteller ist nicht antragsbefugt (§ 47 Abs. 2 VwGO).

Einen Antrag nach § 47 Abs. 2 VwGO kann jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

Erforderlich, aber auch ausreichend für die Antragsbefugnis ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die Festsetzungen des Bebauungsplans in einem subjektiven Recht verletzt wird.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 2011 - 4 BN 42.10 -, BauR 2011, 1641; Urteil vom 30. April 2004 - 4 CN 1.03 -, Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 165.

An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung sind grundsätzlich auch dann keine höheren Anforderungen zu stellen, wenn es - wie hier - um das Recht auf gerechte Abwägung geht. Auch insoweit reicht es grundsätzlich aus, dass der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die eine fehlerhafte Behandlung seiner Belange in der Abwägung als möglich erscheinen lassen. Antragsbefugt ist hiernach, wer

- 11 -

sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang, das heißt ein mehr als nur geringfügig schutzwürdiges Interesse berufen kann; denn wenn es einen solchen Belang gibt, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde ihn bei ihrer Abwägung nicht korrekt berücksichtigt hat. Die bloße Behauptung einer theoretischen Rechtsverletzung kann allerdings im Einzelfall dann nicht zur Geltendmachung einer Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO genügen, wenn diese Behauptung nur vorgeschoben erscheint, das tatsächliche Vorliegen einer Rechtsverletzung aber offensichtlich ausscheidet. Ein offensichtliches Ausscheiden einer Rechtsverletzung kann nicht angenommen werden, wenn diese Annahme eine Prüfung des Falles in nennenswertem Umfang oder in einer über Plausibilitätserwägungen hinausgehenden Intensität erfordert; sie ist grundsätzlich nur auf der Grundlage der Darlegungen in der Antragschrift und nicht unter Auswertung des gesamten Prozessstoffes vorzunehmen. Erkenntnisse, die das Normenkontrollgericht erst durch eine im Laufe des Verfahrens fortschreitende Sachverhaltsaufklärung gewinnt, vermag die Antragsbefugnis eines Antragstellers nicht nachträglich in Frage zu stellen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 2011 - 4 BN 42.10 -, a.a.O.

Andererseits muss das Normenkontrollgericht widerstreitendes Vorbringen der Gemeinde, auf Grund dessen sich etwa maßgebliche Tatsachenbehauptungen in der Antragschrift als offensichtlich unrichtig erweisen nicht ausblenden, sondern kann auf der Grundlage des wechselseitigen Schriftverkehrs darüber befinden, ob es einen abwägungserheblichen Belang des Antragstellers geben kann.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Juli 2012  
- 4 BN 16.12 -.

Als verletztes Recht des Antragstellers kommt hier das subjektive Recht aus § 1 Abs. 7 BauGB auf fehlerfreie Berücksichtigung seiner privaten Belange im Rahmen der Abwägung in Betracht. Die von ihm angeführten Auswirkungen der Planung auf sein Grundstück, das heißt die mit der Nutzung des Plangebiets verbundenen Verkehrslärmimmissionen, sind grundsätzlich abwägungsrelevant. Die

- 12 -

von ihm vorgetragene planbedingte Erhöhung der Verkehrsbelastung von derzeit 305 auf circa 647 Kraftfahrzeuge pro Tag, die er der Bebauungsplanbegründung entnommen hat, und die damit einhergehende höhere Lärmbelastung für sein Grundstück waren bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Trotz des geltend gemachten abwägungserheblichen privaten Belangs ist die Antragsbefugnis des Antragstellers hier gleichwohl zu verneinen. Soweit er mit der Geltendmachung dieses Belangs als solchem zugleich auch die Möglichkeit einer Rechtsverletzung behaupten will, genügt dies angesichts der konkreten Umstände des vorliegenden Falles nach den dargestellten Grundsätzen zur Darlegung der Antragsbefugnis nicht. Denn das Vorliegen einer Rechtsverletzung durch eine fehlerhafte Behandlung seines Interesses, von zusätzlichem Verkehrslärm verschont zu bleiben, scheidet nach Lage der Dinge offensichtlich aus.

Es ist nach dem Inhalt der Antragsbegründung nichts dafür ersichtlich, dass der von dem Antragsteller geltend gemachte abwägungserhebliche Belang fehlerhaft behandelt worden sein könnte. Der Rat hat - wie sich aus der zusammen mit der Begründung des Normenkontrollantrags vorgelegten Planbegründung ergibt - die schutzwürdigen Belange des Antragstellers bezogen auf die planbedingte Zunahme des an seinem Grundstück vorbeifließenden Kraftfahrzeugverkehrs erkannt, ist bei seiner Abwägung aber davon ausgegangen, dass die damit verbundenen Lärmimmissionen für den Antragsteller verträglich seien, weil die einschlägigen Orientierungswerte der DIN 18005 auf seinem Grundstück auch unter Berücksichtigung der planbedingten Verkehrszunahme nicht überschritten würden. Dass bei einem solchen Befund eine Änderung der Planung oder gar ein vollständiger Verzicht darauf erforderlich sein könnte, um dem Antragsteller zur Wahrung seiner schutzwürdigen Belange im Lichte einer gerechten Abwägung die planbedingte Verkehrszunahme und/oder die daraus erwachsende Lärmsteigerung auf seinem Grundstück ganz oder teilweise zu ersparen, ist - ohne dass es dazu einer weiteren Durchdringung des Prozessstoffes bedürfte - auszuschließen. Der Antragsteller zeigt mit seiner Antragsbegründung keinen Gesichtspunkt auf, der die Richtigkeit der tatsächlichen Annahmen des Rates zur planbedingten Verkehrs- und Lärmzunahme oder die Sachgerechtigkeit seiner

- 13 -

Bewertung und Gewichtung der in diesem Zusammenhang gegeneinander abzuwägenden Belange in irgendeiner Weise in Frage stellen könnte. Er führt lediglich pauschal - quasi nur feststellend - aus, dass die Verdoppelung des Verkehrs zu einer Erhöhung des Lärmpegels um mindestens 3 dB(A) führe, ohne mit einem Wort auf die Höhe des Lärmpegels insgesamt einzugehen. Auch der Senat hat keine Veranlassung, die Prognosen und Bewertungen des Rates betreffend die planbedingte Verkehrszunahme und deren Auswirkungen auf das Grundstück des Antragstellers in Zweifel zu ziehen.

Dies umso weniger, als die Antragsgegnerin hierzu im zugehörigen Normenkontrollverfahren 10 B 79/11.NE bereits plausibel ausgeführt hatte, dass eine von der Verwaltung im Aufstellungsverfahren veranlasste Abschätzung der bei planbedingter Verkehrszunahme eintretenden Lärmbelastung ergeben habe, dass auch unter Berücksichtigung der von der circa 100 m entfernt liegenden L 811 (Telgter Straße) ausgehenden Verkehrsgeräusche (ungefähr 3.000 Kfz pro Tag) am Wohnhaus Wiemstraße 32 aller Voraussicht nach Beurteilungspegel von circa 52,6 dB(A) tags und circa 44,6 dB(A) nachts zu erwarten seien. Werden - was hier bei einer an Plausibilitätsgrundsätzen orientierten Betrachtung anzunehmen ist - die in der DIN 18005 gebietsabhängig festgelegten Orientierungswerte eingehalten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein störungsfreies Wohnen auch bei geöffneten Fenstern und eine angemessene Nutzung der Außenwohnbereiche sichergestellt sind.

Dementsprechend geht es dem Antragsteller bei seinem Normenkontrollantrag - wie auch seine Antragsbegründung ausweist - in Wirklichkeit weniger um die Verhinderung zusätzlichen Verkehrslärms als vielmehr vorrangig um die Erhaltung seiner bisherigen Wohnlage am Rande des Außenbereichs und der damit verbundenen Aussicht in die freie Landschaft, die bei einer Umsetzung des Bebauungsplans verloren gingen. Da diese zuletzt genannten Interessen erkennbar nicht schutzwürdig sind und mithin keine abwägungserheblichen Belange darstellen, soll die Geltendmachung der planbedingten Zunahme des Kraftverkehrs und des daraus folgenden Anstiegs der Verkehrslärmimmissionen offenkundig vor allem dazu dienen, die Hürde der Antragsbefugnis zu überwinden. Die ver-

- 14 -

meintlichen Mängel des Bebauungsplans sieht der Antragsteller folgerichtig auch an anderer Stelle, nicht aber in der abwägungsfehlerhaften Behandlung seiner schützenswerten Belange. In dieses Bild passt die Darstellung seiner bisherigen Wohnsituation als ausgesprochen ruhig, obwohl dies - was den hier allein maßgeblichen Kraftfahrzeugverkehrslärm angeht - nur eingeschränkt zutrifft, denn die Wiemstraße, die auf Höhe seines Grundstücks nach Süden abknickt, dient bereits heute der Erschließung der südlich gelegenen Wohnbauflächen, und auch dem Verkehrslärm der nahe gelegenen L 811 ist sein Wohnhaus derzeit schon ausgesetzt.

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 26. Februar 1999 – 4 CN 6.98 -, BRS 62 Nr. 48. Danach können die Verkehrsimmissionen, die durch die Erweiterung eines reines Wohngebiets um bis zu 32 Wohnungen für ein Wohngrundstück zu erwarten sind, an dessen Gartenseite die festgesetzte Erschließungsstraße entlang führt, ein abwägungserheblicher Belang sein, dessen Nichtberücksichtigung eine Antragsbefugnis für einen Normenkontrollantrag begründen kann. Davon geht auch der Senat aus. Es fehlt im vorliegenden Verfahren jedoch anders als in dem Fall, der der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde lag, jegliches Vorbringen dazu, dass der entsprechende Belang des Antragstellers in der Abwägung - zum Beispiel durch eine nicht ausreichende Berücksichtigung von Erschließungsalternativen - zu kurz gekommen sein könnte.

Soweit der Vortrag des Antragstellers so zu verstehen sein sollte, dass er seine Wohnruhe auch durch eine künftige Wohnbebauung auf den seinem Grundstück benachbarten Flächen gefährdet sieht, wäre diese Befürchtung nicht abwägungsrelevant. Innerhalb der bebauten Ortslagen hat sich der einzelne Grundeigentümer, der sein Grundstück zum Wohnen nutzt, grundsätzlich mit einer gleichartigen Nutzung der Nachbargrundstücke und den damit einhergehenden sozialadäquaten Lebensäußerungen der Nutzer - auch wenn sie nachkommen - abzufinden. Eine tatsächliche Rechtsverletzung durch eine fehlerhafte Behandlung des zuletzt genannten Gesichtspunktes im Rahmen der Abwägung scheidet daher ebenfalls offensichtlich aus.

- 15 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung der Beschwerde auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) erfolgen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Ab-

- 16 -

kommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -).

VROVG Klein Altstedde ist erkrankt und deshalb an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

Dr. Wiesmann

Dr. Wiesmann

Rasche-Sutmeier

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

VROVG Klein Altstedde ist erkrankt und deshalb an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

Dr. Wiesmann

Dr. Wiesmann

Rasche-Sutmeier



Ausgefertigt

*Hoffschroer*

Hoffschroer, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle